



I.

Frau
Stadträtin
Marie Burneleit
Fraktion DIE LINKE./Die PARTEI

Datum
12.01.2023

Anfrage Taubenabwehr Innenräume der Sparkasse München

Anfrage 20-26 / F 00621 vom 19.12.2022

Sehr geehrte Frau Burneleit,

am 19.12.2022 haben Sie die im Betreff genannte Anfrage „Taubenabwehr Innenräume der Sparkasse München“ gestellt.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach § 68 GeschO hat jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied das Recht, in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den Oberbürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder einzureichen, die es schriftlich beantwortet wünscht.

Soweit § 68 GeschO den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern ein vom Bayerischen Gesetzgeber nicht vorgesehenes Auskunftsrecht zubilligt, ist dieses jedoch nur im Rahmen der Gesetze gegeben. Insbesondere kann die Antwort auf eine Anfrage dann aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie einen strafbaren Inhalt hat (z. B. Beleidigung) oder sonst rechtswidrig ist oder wenn sie als missbräuchlich anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie ersichtlich nicht ernsthaft gemeint (vgl. § 118 BGB) oder schikanös ist.

Darüber hinaus können auch solche Anfragen zurückgewiesen werden, die erkennbar in der Absicht gestellt sind, die Arbeit des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu behindern oder im Ansehen der Öffentlichkeit herabzusetzen (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 1985 – 7 A 41/84 –, juris).

In diese Richtung hat jetzt auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht entschieden, indem es dem Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz die Befugnis zugesprochen hat, die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte zu verweigern, die ganz offensichtlich nicht ernst gemeint sind und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgen (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat, Beschluss vom 20.05.2020, AZ. 4 B 198/20).

Vorliegend ergibt sich aus dem Inhalt, der Formulierung sowie aus der Wortwahl Ihrer Anfrage vom 19.12.2022, dass diese ganz offensichtlich nicht ernst gemeint ist und erkennbar unsinnige Zwecke verfolgt.

Damit stellt die im Betreff genannte Anfrage einen Missbrauch des Anfragerechts dar und wird hiermit nach § 13 Abs. 4 GeschO zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dieter Reiter